



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

5. Jahrgang	Potsdam, den 7. Januar 1994	Nummer 1
-------------	-----------------------------	----------

Datum	Inhalt	Seite
30. 9. 1993	Verordnung über die Umwandlung des Staatlichen Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe I Cottbus in das Staatliche Studienseminar für das Lehramt für die Sekundarstufe II Cottbus (V-Umwandlung Studienseminar Sekundarstufe II / Cottbus)	2
30. 9. 1993	Verordnung über die Errichtung eines Staatlichen Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe II in Neuruppin (V-Errichtung Studienseminar Sekundarstufe II / Neuruppin)	2
21. 12. 1993	Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Festsetzung der Besoldung (Bezügezuständigkeitsverordnung - BezZustV -)	3
23. 12. 1993	Verordnung über die Verbindlichkeit des Braunkohlenplanes Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I	4

**Verordnung über die Umwandlung
des Staatlichen Studienseminars für das Lehramt
für die Sekundarstufe I Cottbus
in das Staatliche Studienseminar für das Lehramt
für die Sekundarstufe II Cottbus
(V-Umwandlung Studienseminar
Sekundarstufe II / Cottbus)**

Vom 30. September 1993

Auf Grund des § 75 Abs. 2 Buchstabe c in Verbindung mit § 72 Buchstabe b des Ersten Schulreformgesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1992 (GVBl. I S. 258), geändert durch das Kindertagesstättengesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), in Verbindung mit § 12 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung vom 25. April 1991 (GVBl. S. 148), verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

§ 1

Organisation des Staatlichen Studienseminars

Das mit Wirkung vom 1. Juli 1991 errichtete Staatliche Studienseminar für das Lehramt für die Sekundarstufe I Cottbus wird umgewandelt in ein Staatliches Studienseminar für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

§ 2

Aufgaben

(1) Aufgabe des Staatlichen Studienseminars ist die wissenschaftlich fundierte Ausbildung von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren für die berufspraktische Tätigkeit. Das Staatliche Studienseminar für das Lehramt für die Sekundarstufe II Cottbus bildet für das Lehramt für die Sekundarstufe II aus.

(2) Die schulpraktische Ausbildung findet an öffentlichen Schulen (Ausbildungsschulen) statt, die in erreichbarer Nähe zu dem jeweiligen Staatlichen Studienseminar liegen. Die Zuweisung an die Ausbildungsschule erfolgt durch das Staatliche Studienseminar.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 in Kraft.

Potsdam, den 30. September 1993

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Roland Resch

**Verordnung über die Errichtung eines Staatlichen
Studienseminars für das Lehramt
für die Sekundarstufe II in Neuruppin
(V-Errichtung Studienseminar
Sekundarstufe II / Neuruppin)**

Vom 30. September 1993

Auf Grund des § 75 Abs. 2 Buchstabe c in Verbindung mit § 72 Buchstabe b des Ersten Schulreformgesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1992 (GVBl. I S. 258), geändert durch das Kindertagesstättengesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), in Verbindung mit § 12 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung vom 25. April 1991 (GVBl. S. 148), verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

§ 1

Organisation des Staatlichen Studienseminars

(1) Für das Lehramt für die Sekundarstufe II wird ein Staatliches Studienseminar mit folgender Bezeichnung errichtet:

Staatliches Studienseminar für das Lehramt für die Sekundarstufe II Neuruppin

(2) Die das Staatliche Studienseminar leitende Person ist vorgesezte Person der in dem Staatlichen Studienseminar tätigen Beamtinnen und Beamten, Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter. Sie vertritt das Staatliche Studienseminar nach außen. Sie wird bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten durch eine ständig vertretende Person unterstützt.

(3) Benachbarte Staatliche Studienseminare derselben oder verschiedener Lehrämter sind zur Zusammenarbeit, zu gegenseitigen Informationen und zur Abstimmung von Maßnahmen, Verfahrensweisen und Entscheidungen im Bereich der Ausbildung der Lehrkräfte verpflichtet.

§ 2

Aufgaben

(1) Aufgabe des Staatlichen Studienseminars ist die wissenschaftlich fundierte Ausbildung von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren für die berufspraktische Tätigkeit. Das Staatliche Studienseminar für die Sekundarstufe II Neuruppin bildet für das Lehramt für die Sekundarstufe II aus.

(2) Die schulpraktische Ausbildung findet an öffentlichen Schulen (Ausbildungsschulen) statt, die in erreichbarer Nähe zu dem jeweiligen Staatlichen Studienseminar liegen. Die Zuweisung an die Ausbildungsschule erfolgt durch das Staatliche Studienseminar.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 in Kraft.

Potsdam, den 30. September 1993

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Roland Resch

Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Festsetzung der Besoldung (Bezügezuständigkeitsverordnung - BezZustV -)

Vom 21. Dezember 1993

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes vom 4. März 1992 (GVBl. I S. 103) verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Die Besoldung der Beamten und Richter des Landes wird, soweit § 3 nichts Abweichendes bestimmt, von der Oberfinanzdirektion Cottbus - Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg - (ZBB) festgesetzt. Für die Festsetzung übernimmt die ZBB die in § 2 aufgeführten Entscheidungen der dort bezeichneten Stellen.

(2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes und in § 9 a Abs. 2 Satz 2, § 42 Abs. 3 Satz 4 und § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie auf Grund von § 6 Abs. 2 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes geregelten Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 2

(1) Die personalaktenführenden Dienststellen sind zuständig für:

1. die Festsetzung des Besoldungsdienstalters,
2. die Feststellung des für das Grundgehalt maßgebenden Lebensalters der Richter und Staatsanwälte,
3. die Feststellung der vergütungsfähigen Stunden und des Stundensatzes für die Mehrarbeitsvergütung,
4. die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen und der Merkmale für die Gewährung von funktionsgebundenen Stellenzulagen, Erschwerniszulagen, sonstigen Zulagen und

sonstigen Vergütungen und soweit die Anspruchsvoraussetzungen auf Merkmalen beruhen, die nur der personalaktenführenden Stelle bekannt sind, die Festsetzung von Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen sowie die erforderliche Feststellung für die Gewährung eines Sonderzuschlages nach der Sonderzuschlagsverordnung gemäß § 72 des Bundesbesoldungsgesetzes,

5. die Feststellung der auf Anwärterbezüge anzurechnenden anderen Einkünfte,
6. die Entscheidung über die Anrechnung anderer Einkünfte gemäß § 9 a Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, soweit § 3 nichts anderes bestimmt.

(2) Das für Wissenschaft und Forschung zuständige Ministerium ist zuständig für die Gewährung von Zuschüssen zum Grundgehalt der Professoren an Hochschulen (§ 34 des Bundesbesoldungsgesetzes). Zuschüsse zum Grundgehalt in besonderen Fällen (Vorbemerkung Nummer 2 zur Bundesbesoldungsordnung C) dürfen nur im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen gewährt werden.

(3) Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang wegen der Nichterfüllung von Auflagen im Sinne des § 59 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes die Anwärterbezüge zurückzufordern sind, trifft der Dienstvorgesetzte oder der letzte Dienstvorgesetzte (§ 4 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes); die ZBB ist bei ihrem Rückforderungsbescheid an dessen Entscheidung gebunden. Satz 1 gilt hinsichtlich der Rückforderung von Anwärtersonderzuschlägen (§ 63 des Bundesbesoldungsgesetzes) entsprechend.

§ 3

Die Entscheidung gemäß § 9 a Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes trifft für den Leiter einer Landesoberbehörde, einer unteren Landesbehörde oder für den Rektor und Kanzler einer Hochschule die oberste Dienstbehörde und für den Leiter einer sonstigen Einrichtung des Landes die dienstaufsichtführende Stelle.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 21. Dezember 1993

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Der Minister der Finanzen

Klaus-Dieter Kühbacher

Der Minister des Innern

Alwin Ziel

Der Minister der Justiz

Dr. Hans Otto Bräutigam

**Verordnung über die Verbindlichkeit
des Braunkohlenplanes Tagebau Welzow-Süd,
räumlicher Teilabschnitt I**

Vom 23. Dezember 1993

Auf Grund des § 12 Abs. 6 des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 170) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Der Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I, in der Fassung der Beschlußfassung des Braunkohlenausschusses des Landes Brandenburg vom 25.11.93 wird mit seinen textlichen und zeichnerischen Darstellungen für verbindlich erklärt.

§ 2

(1) Der Feststellungsbeschluß des Braunkohlenausschusses zu dem im § 1 genannten Braunkohlenplan (Anlage 1) und die in diesem Plan enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung (Anlage 2) werden hiermit veröffentlicht.

(2) Der in § 1 genannte Braunkohlenplan kann in den betroffenen Amtsgemeinden und Landkreisen sowie in der Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses über einen Zeitraum von 3 Monaten nach Verkündung dieser Verordnung eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(3) Den betroffenen Trägern öffentlicher Belange ist der in § 1 genannte Braunkohlenplan direkt zuzustellen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Potsdam, den 23. Dezember 1993

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Der Minister für Umwelt,
Naturschutz und Raumordnung

Matthias Platzeck

Anlage 1

Beschluß zur Feststellung des Braunkohlenplanes Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I:

Der Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I, Drucks.-Nr. 17/103/93 in der Fassung vom 09.11.1993, wird mit folgenden Maßgaben festgestellt:

1. Der konkrete Verlauf der Abbaugrenze im Bereich der Ortslage Geisendorf ist zu untersuchen. Die Ergebnisse sind in einem sachlichen Teilplan dem Braunkohlenausschuß bis zum IV. Quartal 1995 zur Beschlußfassung vorzulegen.
2. Der Nachweis der Sozialverträglichkeit der Umsiedlung von Haidemühl ist gemäß Abschnitt 4.2. in einem sachlichen Teilplan zu führen und dem Braunkohlenausschuß im II. Quartal 1996 zur Beschlußfassung vorzulegen.
3. Die Festlegungen des "Kausche-Vertrages" (Härteausgleich, Beschäftigungsklausel u.a.) entfalten auch in den unter Pkt. 1 und 2 genannten Orten ihre Wirkung.
4. Die Rekonstruktion des Bereiches der Endmoräne zwischen Geisendorf und Steinitz mit höchstmöglicher Naturidentität einschließlich konkreter Festlegungen zur Verminderung der Auswirkungen und zur Konkretisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gemäß Abschnitt 2.2. in einem sachlichen Teilplan darzustellen, der bis zum I. Quartal 1996 zur Beschlußfassung im Braunkohlenausschuß vorzulegen ist.
Die Rekonstruktion des Höhenzuges ist durch Sicherheitsleistung gemäß § 56 Absatz 2 des Bundesberggesetzes finanziell sicherzustellen.

5. Frühestens mit der Beschlußfassung zu den einzelnen sachlichen Teilplänen und spätestens bis zum Jahr 2000 ist eine grundsätzliche Überprüfung des Beschlusses zum Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I, auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland wirksamen energiepolitischen Rahmenbedingungen vorzunehmen.

Gegenüber der Landesregierung wird die Erwartung zum Ausdruck gebracht und empfohlen, daß im Zusammenhang mit der Tagebauweiterführung für die im unmittelbaren Einwirkungsbereich liegenden Kommunen eine besondere Wirtschafts- und Strukturförderung eingeleitet wird, die sichert, daß andere Industrie- und Gewerbeansiedlungen erfolgen können.

Braunkohlensausschuß
des Landes Brandenburg
Der Vorsitzende
Werner Labsch

Anlage 2

Ziele der Raumordnung und Landesplanung (Auszug aus dem Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I)

Bei der Umsetzung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind die im Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I, enthaltenen textlichen Erläuterungen und kartographischen Darstellungen zu beachten.

0. Allgemeine Erläuterungen

0.1. Definition, Ziel und Inhalt eines Braunkohlenplanes

Ziel:

Mit dem Braunkohlenplan sollen einmal die Voraussetzungen für eine langfristig gesicherte Energieversorgung geschaffen und zum anderen die Möglichkeiten für eine sozial- wie umweltverträgliche Gewinnung der Braunkohle nachgewiesen werden. Unter den besonderen Bedingungen der Braunkohlenplanung für seit Jahren laufende Tagebaue sind die bereits ausgeräumten und z. T. schon gestalteten Bereiche in die Planung mit einzubeziehen.

Die Sicherung einer langfristigen kontinuierlichen Energie- und Rohstoffversorgung vor dem Hintergrund der Standortgebundenheit der zu gewinnenden Rohbraunkohle einerseits und die Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes im Einklang mit der Gewährleistung sozialer und kultureller Bindungen sowie zukunftssicherer Erwerbsmöglichkeiten andererseits ergeben das Konfliktpotential, das mit dem Braunkohlenplan weitestgehend ausgeräumt werden soll.

Der Grad der Betroffenheit, das Maß der Zumutbarkeit, die Dimension des öffentlichen Interesses sind so gegeneinander abzuwägen, daß soziale, ökologische und wirtschaftliche Aspekte angemessen bewertet und in die Entscheidung einbezogen werden.

Damit ist mit dem Braunkohlenplan die grundsätzliche Lösbarkeit aufzuzeigen, unvermeidbare schädliche und nachteilige Auswirkungen im Interesse nachfolgender Generationen zu beherrschen.

1. Räumliche und zeitliche Ausdehnung der Abbaumaßnahme

1.1. Sicherheitslinie

Ziel:

Die bergbauliche Tätigkeit innerhalb der dargestellten Sicherheitslinie ist so zu planen und durchzuführen, daß durch die Gewinnung der Braunkohle i. S. § 4 Abs. 2 BBergG bedingte unmittelbare Veränderungen auf der Geländeoberfläche außerhalb der Sicherheitslinie - soweit vorhersehbar - ausgeschlossen sind.

Die Sicherheitslinie ist in allen raum- und sachbezogenen Planungen zu berücksichtigen und in die entsprechenden Pläne zu übernehmen.

1.2. Abbaugrenze, Abbaubereich und Sicherheitszone

Ziel:

Innerhalb der Abbaugrenze hat die Gewinnung von Braunkohle grundsätzlich Vorrang vor anderen Funktions- und Nutzungsansprüchen. Die Inanspruchnahme von Flächen hat sich räumlich wie zeitlich auf das tagebautechnisch notwendige Maß zu beschränken, die bisherige Nutzung ist so lange wie möglich aufrecht zu erhalten.

Für die im Abbaubereich vorübergehend und dauerhaft entfallenden Nutzungen und Funktionen ist den Zielen dieses Planes sowie auf der Grundlage der zugelassenen bergrechtlichen Betriebspläne entsprechend Ausgleich oder Ersatz zu leisten.

Die Abbauentwicklung ist so zu konzipieren, daß

- der Ort Kausche und der Ortsteil Klein Görigk nicht vor 1996 vom Abbau erfaßt werden,
- der Ort Haidemühl nicht in 2 Etappen umgesiedelt wird,
- die Standsicherheit der Reichsbahnstrecke Cottbus-Senfenberg gewährleistet wird,
- ethische Grundsätze bei der Überbaggerung des aus dem 2. Weltkrieg stammenden Schlachtfeldes eingehalten werden.

Die genaue Festlegung der Abbaugrenze ist so zu gestalten, daß Beeinträchtigungen von bestehenden Nutzungen und Funktionen außerhalb der durch die Sicherheitslinie begrenzten Sicherheitszone möglichst vermieden werden; soweit erkenn-

bare Beeinträchtigungen unvermeidlich sind, ist rechtzeitig vor ihrem Eintreten für entsprechenden Ausgleich oder Ersatz zu sorgen. Der Nachweis hierüber ist in den einschlägigen Verfahren zu führen.

In die Sicherheitszone sind die tagebautypische Randbebauung, die Anlage von Umweltschutzmaßnahmen bzw. die Gestaltung der Tagebauendböschung einzuordnen.

1.3. Massendisposition

Ziel:

Die zur Verfügung stehenden Abraummassen sind im Tagebau Welzow-Süd zu verkippen.

Kulturwürdige Abraumsubstrate sind als Abschlußkippe in einer Mächtigkeit und Qualität aufzubringen, die möglichen Folgenutzungen gerecht werden.

Die Verkippung hat den Anforderungen an die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft gemäß Punkt 5. zu entsprechen.

Bindige Abraumsubstrate sind zur weitestgehenden Wiederherstellung des äußeren Erscheinungsbildes und soweit wie möglich zur Gestaltung der inneren Struktur des in Anspruch genommenen Teiles der Endmoräne zu verwenden.

2. Auswirkungen des Abbaues und der Verkippung

2.1. Immissionsschutz

Ziel:

Der Tagebau ist so zu führen, daß gemäß § 22 BImSchG

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw.
- unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Die vom Tagebaubereich ausgehenden Staub- und Lärmemissionen sind durch geeignete Schutzmaßnahmen entsprechend Stand der Technik zu vermeiden bzw. einzuschränken sowie durch Messungen zu kontrollieren und nachzuweisen. Bei der Festlegung der planerischen, organisatorischen und technischen Maßnahmen sind die TA Luft und die TA Lärm zur Grundlage zu nehmen. Die begonnene Grünschutzpflanzung in Welzow ist weiterzuführen.

2.2. Natur und Landschaft im Abbaubereich

Ziel 1:

Für die unvermeidbaren bergbaubedingten Eingriffe und deren Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftshaushalt sind unverzüglich Ausgleich oder Ersatz zu schaffen. Ausgleichsmaßnahmen sind, soweit möglich, bereits während des Eingriffes, spätestens im Rahmen der Wiedernutzbarmachung durchzuführen.

Das Prinzip der Wiederherstellung ursprünglicher Verhältnisse ist nicht in jedem Fall durchzusetzen, der neu geschaffene Landschaftstyp ist in ein großräumiges Gesamtkonzept einzupassen.

Wertvolle Landschaftsteile sind solange wie möglich zu erhalten.

Ziel 2:

Der Bereich der Endmoräne zwischen Geisendorf und Steinitz ist wiederherzustellen. Dabei gilt es, das äußere Erscheinungsbild und soweit wie möglich die innere Struktur zu rekonstruieren. Die mit dem Abbau verbundenen Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt und auf die unmittelbar angrenzenden Siedlungen sind so gering wie möglich zu halten.

2.3. Natur und Landschaft außerhalb des Abbaubereiches

Ziel:

Grundsätzlich sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden oder zu minimieren.

Wertvolle Landschaftsteile, wichtige Landschaftselemente in der Umgebung des Tagebaues sind zu erhalten und ggf. durch geeignete Maßnahmen naturnah zu ergänzen und aufzuwerten. Dabei sind der Systemzusammenhang und die Einheit von Tagebaufolge- und -nachbarlandschaft und die Zielfunktionen für die künftige Nutzung einzelner Bereiche zu beachten.

Akut gefährdete Biotope sind umgehend durch geeignete Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu erhalten.

2.4. Gewinnung übereinander liegender Rohstoffe

Ziel:

Um Eingriffe in die Landschaft in anderen Bereichen zu mindern oder zu verhindern, ist die Gewinnung der im Abbaubereich der Braunkohlenlagerstätte lagernden Rohstoffe im Gewinnungsprozeß des Hauptrohstoffes zu ermöglichen. Mögliche Überschneidungen von Nutzungsabsichten der verschiedenen Bodenschätze sind rechtzeitig zwischen den Interessenträgern zu klären.

2.5. Deponien/Altagerungen

Ziel:

Für die im Vorfeld gelegenen Altagerungen und Altstandorte sind durch den Betreiber Gefährdungsabschätzungen vorzunehmen. Altagerungen im Abbaubereich sind gesondert aufzunehmen, ihr Entsorgungsweg ist nachzuweisen, Gefährdungen des Grundwassers sind auszuschließen.

2.6. Archäologie und Denkmalpflege

Ziel:

Schädliche Auswirkungen auf baugeschichtlich und kulturhistorisch besonders wertvolle Bauten, Anlagen und Bodendenkmale sind zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Rechtzeitig ist vom Bergbautreibenden die fachwissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation von kulturhistorisch wertvollen Bau- und Bodendenkmalen im Abbaubereich zu ermöglichen und zu finanzieren.

Die Inanspruchnahme von Denkmalen bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

3. Auswirkungen der Grundwasserabsenkung

3.1. Wasserwirtschaft

3.1.1. Auswirkungsbereich

Ziel 1:

Das durch die bergbauliche Grundwasserabsenkung entstandene bzw. entstehende Beeinflussungsgebiet beinhaltet überlagernde Entwässerungseinflüsse anderer Tagebaue und ist in seiner Gesamtheit zu betrachten.

Möglichkeiten, die Reichweiten der Sumpfungsvorgänge zu reduzieren, sind zu nutzen.

Bei der Betrachtung und Bewertung der Grundwasserproblematik im Einflußgebiet des Tagebaues sind sowohl der Einfluß auf den Grundwasserwiederanstieg auslaufender bzw. ausgelaufener Tagebaue als auch die Entwässerungswirkungen durch Wasserwerke und Meliorationen landwirtschaftlicher Flächen einzubeziehen.

Durch die Inanspruchnahme natürlicher Speisungsgebiete muß die weitestgehende Funktionsfähigkeit der Oberflächengewässer mittels Einleitung von Grubenwasser aufrechterhalten werden.

Ziel 2:

Bei den bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ist von größtmöglicher Schonung der Grundwasservorräte auszugehen.

Die Grundwasserabsenkung ist unter Berücksichtigung bergsicherheitlicher Notwendigkeiten räumlich und zeitlich so zu betreiben, daß ihre Auswirkungen so gering wie möglich gehalten werden.

3.1.2. Grubenwassermenge/-nutzung

Ziel:

Die Verteilung der gehobenen Grubenwassermengen hat sich räumlich wie zeitlich an der Bedarfslage zu orientieren.

Das Grubenwasser ist vorrangig als Ersatz-, Ausgleichs- und

Ökowasser zu verwenden, die Qualitätsanforderungen sind entsprechend dem Verwendungszweck zu gewährleisten.

Der landschaftlich notwendige Mindestabfluß ist durch die Einleitung von Grubenwasser in die Vorflut in ökologisch vertretbarer Qualität bis zum Zeitpunkt der Eigenwasserführung zu sichern.

3.1.3. Wasserversorgung

Ziel:

Mit dem gehobenen Grubenwasser ist der Bedarf nach Menge und Güte abzudecken, wassersparende Technologien und Maßnahmen sind durchzusetzen. Die Bereitstellung von Ersatz-, Ausgleichs- und Ökowasser ist, der jeweiligen Bedarfssituation angepaßt, rechtzeitig zu sichern.

3.1.4. Oberflächengewässer

Ziel:

Die Mindestwasserführung besonders in den für den Naturhaushalt und die Wasserwirtschaft wichtigen Gewässern ist zu gewährleisten. Die Verbesserung der Wasserbeschaffenheit ist eine kontinuierliche Aufgabe.

Im Drebkauer Becken ist schnellstmöglich ein eigenständiger Wasserhaushalt wiederherzustellen.

3.2. Naturhaushalt

Ziel:

Die negativen Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf Natur und Landschaft sind mit wirkungsvollen, dem Stand der Technik entsprechenden Gegenmaßnahmen auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.

Für schutzwürdige, grundwasserabhängige Feuchtgebiete, die durch unvermeidbare tagebaubedingte Grundwasserabsenkungen beeinträchtigt werden und ihren Charakter verlieren, sind vom Verursacher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

3.3. Bergschäden

Ziel:

Die im Zusammenhang mit dem bergbaubedingten Grundwasserentzug oder -wiederanstieg entstehenden und entstandenen Bergschäden an Gebäuden, Anlagen und Grundstücken sind vom Unternehmer, der Verursacher ist, gemäß Bundesberggesetz zu regulieren.

Für gefährdete Ortschaften ist das Beobachtungsnetz der Grundwasserverhältnisse durch objektbezogene Messungen zu ergänzen.

4. Umsiedlung

4.1. Umsiedlung von Kausche und Klein Görigk

Ziel 1:

Die im Interesse der Energieversorgung unvermeidliche Inanspruchnahme von Kausche und Klein Görigk ist so vorzubereiten, daß die damit verbundenen Eingriffe in die Lebensverhältnisse der Betroffenen so gering wie möglich gehalten werden. Es ist eine gemeinsame Umsiedlung anzustreben. Soziale Härten sind auszuschließen.

Die gemeinsame Umsiedlung der Bevölkerung ist auf der zeichnerisch dargestellten Umsiedlungsfläche (Umsiedlungsstandort) gemäß Anlage 4* durchzuführen.

Ziel 2:

Der Umsiedlungsstandort in Drebkau ist so vorzubereiten, daß mit der Umsiedlung der Bevölkerung möglichst Ende 1994, spätestens jedoch Anfang 1995 begonnen werden kann. Die Umsiedlung der Bürger von Kausche und Klein Görigk sollte Ende 1996 abgeschlossen werden. Die Umsiedlungsfläche für den Wohnungsbau, für wohnverträgliches Gewerbe sowie für die damit verbundene Infrastruktur ist entsprechend dem erforderlichen Bedarf zu ermitteln. Die Planung der Infrastruktur soll zur Identifikation der Umsiedler mit ihrem neuen Standort beitragen, soweit es städtebaulich und finanziell vertretbar ist. Dabei ist die bisherige Wohn- und Infrastruktur als auch die Siedlungsdichte am umzusiedelnden Ort zu beachten.

Zum Wesen der gemeinsamen Umsiedlung gehört es, daß neben Eigentümern auch Mieter, Pächter und Nutzungsberechtigte an den neuen Umsiedlungsstandort ziehen können. Hierfür sind rechtzeitig und bedarfsgerecht Ersatzwohnraum und Ersatzgewerbeflächen zu schaffen. Vom Verursacher ist zu gewährleisten, daß hinsichtlich neuer Wohnformen die Wünsche der Betroffenen erfüllt werden, und ausreichender gleichwertiger Ersatz angeboten und realisiert wird.

Für die Umsiedlung ist am Umsiedlungsstandort der Stadt Drebkau eine Fläche von mindestens 12 ha bereitzustellen.

Für die Stadt Drebkau sind unzumutbare Belastungen, die sich aus der Umsiedlung ergeben, auszuschließen.

Ziel 3:

Objekte, die die Eigentümlichkeit des Ortes Kausche geprägt haben (Denkmal, Großbaumbestand u. a.), sind so weit wie möglich zum neuen Standort umzusetzen.

4.2. Umsiedlung von Geisendorf, Sagrode und Haidemühl

Ziel:

Die langfristige Tagebauentwicklung macht die Umsiedlung der Orte Geisendorf, Sagrode und Haidemühl erforderlich. Voraussetzung einer Umsiedlung ist der Nachweis der Sozialverträglichkeit.

Bei Vorlage des Nachweises ist der Umsiedlungsprozeß so zu gestalten, daß zur Gewährleistung der Sozialverträglichkeit alle notwendigen Maßnahmen rechtzeitig zur Wirkung gebracht werden.

Die Umsiedlungsplanung hat in einem gesonderten Braunkohlenplan - sachlicher Teilabschnitt Umsiedlung - zu erfolgen.

5. Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung des Abbau- und Kippenbereiches

5.1. Flächenentwicklung

Ziel:

Die Zeitdifferenz zwischen Flächenentzug und -rückgabe ist möglichst gering zu halten. Die Substratzusammensetzung der Kippenhöden hat den Nutzungsansprüchen der zu schaffenden Bergbaufolgelandschaft zu entsprechen. Die eingetretenen Rekultivierungsrückstände sind so schnell wie möglich aufzuholen.

Die im Südostteil des Tagebaues bereits rekultivierten Bereiche sind ökologisch aufzuwerten.

5.2. Oberflächengestaltung

Ziel:

Für die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft gilt das Prinzip der Schaffung optimaler Voraussetzungen zur Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter als eine der Lebensgrundlagen des Menschen.

Bei der Verkippung ist ein geländegleicher Anschluß an das unverritzte und an das bereits rekultivierte Gelände herzustellen. Die Festlegungen zum Niveau der Kippenflächen haben unter Berücksichtigung des Grundwasserwiederanstiegs nach Beendigung der bergbaulichen Arbeiten naturnah und landschaftstypisch zu erfolgen, die Oberflächenentwässerung ist zu gewährleisten.

Mit der Neugestaltung und Entwicklung der Bergbaufolgelandschaft sind die Möglichkeiten zur Schaffung eines überregionalen und regionalen Landschaftsverbandes zu nutzen.

6. Trassen und Leitungen

6.1. Verkehrswege

Ziel:

Die verkehrliche Erschließung der im Tagebauvorfeld liegenden Gemeinden ist bis zu deren völliger Auflassung zu gewährleisten.

Mit der weiteren Abbauführung des Tagebaues ist unter Berücksichtigung der bereits überbaggerten Verkehrsverbindungen der Netzzusammenhang schrittweise herzustellen und durch neue Straßenverbindungen zu verbessern.

Für Verkehrsstrassen auf Kippenflächen ist die ständige Standortsicherheit zu gewährleisten. Zwischen den Ortslagen Steinitz

und Neupetershain ist die Straßenverbindung über eine Tagebaurandstraße zu sichern.

6.2. Versorgungsleitungen

Ziel:

Bevor durch bergbauliche Tätigkeit Leitungen unterbrochen werden, sind die erforderlichen Ersatzleistungen fertigzustellen.

* Wird hier nicht veröffentlicht.

01950 1045 61 20 10216 3

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Brandenburg

Minister des Innern des Landes Brandenburg
Karl-Liebknecht-Str. 24
14476 Golm (bei Potsdam)

1994 1045 61 20 10216 3

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 77,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein. Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24/25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 9 77 23 01